14-Feb-2017 09:19



MEHRSi aGmbH · Zuckerberg 19 · 50997 Köln

Beck GmbH Beck GmbH Obere Mühle 11 74906 Bad Rappenau

Köln, 10.02.17

DANKE für die wertvolle Unterstützung Spendenbescheinigung anbei

An unsere Gewerblichen Förderer, auf die wir so stolz sind!

Es ist so großartig, dass Ihr die Arbeit von MEHRSi mit unterstützt. Ohne Eure Unterstützung wäre das, was wir leisten, gar nicht möglich.

Gutes zu tun ist immer was tolles, aber maßgeblich daran beteiligt zu sein, andere vor schlimmsten und gar tödlich Verletzungen zu bewahren – gibt es was wertvolleres?! Es ist so schön, wieder sagen zu können, dass wir auch in der vergangenen Saison viele Menschen vor schwersten Verletzungen oder gar dem Tod bewahren konnten. Menschen die anrufen und sich unter Tränen bedanken, für das was wir tun! Dieses DANKE gehört Euch, die IHR MEHRSi unterstützt - MERCi dafür.

Anbei die Spendenbescheinigung, um diese steuerlich geltend zu machen.

Mit herzlichen Grüßen

Anlage

Sparkasse KölnBonn IBAN: DE84 3705 0198 1901 7472 44 BIC-/SWIFT-Code: COLSDE33XXX



MEHRSi gGmbH · Zuckerberg 19 · 50997 Köln

Beck GmbH Beck GmbH Obere Mühle 11 74906 Bad Rappenau

Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der im § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Beck GmbH, Beck GmbH, Obere Mühle 11, 74906 Bad Rappenau

Betrag der Zuwendung in Buchstaben/

in Ziffern/

Tag der Zuwendung

-- einhundertsiebzig--

170,00 Euro

01.02.2017

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Unfallverhütung als gemeinnützige Gesellschaft anerkannt und nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Köln-Süd, Steuernummer 219/5890/1912, vom 20.01.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Stempel und Untersch/ift des Zuwendungsempfängers

Köln, 10.02.17

Ort und Datum

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).